

Bundessozialgericht
- 5b RJ 108/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 11. März 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 17. Oktober 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist Sonderrechtsnachfolgerin ihres im Laufe des Revisionsverfahrens verstorbenen Ehemannes. Ob diesem zu Lebzeiten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugestanden hat, insbesondere ob die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt war, ist streitig zwischen den Beteiligten.

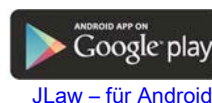
Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch vom 11. November 1975 mit Bescheid vom 19. Oktober 1976 ab. Der Versicherte sei zwar erwerbsunfähig, er habe aber die Wartezeit nicht erfüllt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. Januar 1978). Auch die Berufung des Ehemannes der Klägerin ist vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen worden. Zur Begründung seiner Entscheidung vom 17. Oktober 1979 hat es im wesentlichen ausgeführt, es sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, daß eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt worden sei. Für die Wartezeit könnten allenfalls 53 Monate berücksichtigt werden, die sich zusammensetzten aus höchstens 26 Monaten aus der Zeit vom 1. Februar 1941 bis zum 17. März 1943 und einer verfolgungsbedingten Ersatzzeit von 27 Monaten (April 1943 bis Juni 1945), die auf dem Aufenthalt des Versicherten in verschiedenen Konzentrationslagern beruhe. Beitragszeiten vor Februar 1941 seien nicht nachgewiesen. Lasse sich feststellen, daß der Ehemann der Klägerin vor Februar 1941 in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, so komme eine fiktive Beitragszeit nach § 14 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) in Betracht. Eine solche Beschäftigungszeit sei aber unwahrscheinlich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt, das LSG habe § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Der Sachverhalt sei nicht genügend aufgeklärt worden. Das Berufungsgericht habe es unterlassen, den im Schriftsatz vom 1. April 1978 benannten Zeugen zu der vorgetragenen Beschäftigungszeit ab 1937 zu hören. Auf diesem Verfahrensmangel könne die angefochtene Entscheidung beruhen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil, das Urteil des Sozialgerichts vom 25. Januar 1978 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 1976 aufzuheben und ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Dezember 1975 für ihren am 29. Oktober 1980 verstorbenen Ehemann zu gewähren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11. März 1982 beschlossen, den Rechtsstreit gemäß § 126 SGG nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

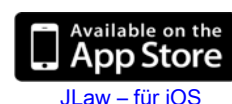
II

Die Klägerin ist als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes berechtigt, den Rechtsstreit fortzuführen (§ 56 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB 1). Ihre zulässige Revision ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Ehemann der Klägerin war Verfolgter iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Deshalb galten für ihn die Vorschriften des WGSVG gemäß § 1 Abs 1 dieses Gesetzes. Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für den geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Abs 3 Satz 1 Buchst a Reichsversicherungsordnung -RVO-) kann somit auch erfüllt sein, wenn der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und dafür aus Verfolgungsgründen keine Beiträge entrichtet worden sind. Für diese Zeiten gelten dann die Beiträge als entrichtet (§ 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG). Davon ist auch das LSG ausgegangen. Es hat aber eine Beschäftigungszeit des Ehemannes der Klägerin vor Februar 1941 verneint. Das LSG hätte sich jedoch - wie die Revision rügt - zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen (§ 103 SGG).

Während des Berufungsverfahrens ist mit Schriftsatz vom 1. April 1978 Beweis dafür angetreten worden, daß der Ehemann der Klägerin bereits im Jahre 1937 bei der Firma S. und F. gearbeitet habe. Das könne der Zeuge M., der damals selbst bei dieser Firma beschäftigt gewesen sei, bekunden. Das LSG hat zwar umfangreiche Ermittlungen angestellt und von der Revision unangegriffen festgestellt, vor 1941 seien keine Beiträge für den Ehemann der Klägerin zur Rentenversicherung entrichtet worden. Mögen auch gewichtige Argumente gegen eine solche Beschäftigung ohne Beitragsleistung sprechen, so ist das Gericht gleichwohl gehalten, von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise noch zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen. Es hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, auch noch den Zeugen N. zu vernehmen.

Auf diesem Verfahrensmangel der unterlassenen Sachaufklärung kann das angefochtene Urteil beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Vernehmung des Zeugen zu einem



- 5 -

anderen Ergebnis des Berufungsverfahrens geführt hätte.
Das LSG wird daher die unterlassene Beweisaufnahme
nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Ent-
scheidung des Rechtsstreits vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)